

Mandant seinem Anwalt die volle Erstattung der ab-sprachegemäß an diesen gezahlten RM-Beträge zu, ebensowenig wie die umtauschbegünstigten Versicherungsanstalten (5:1) von ihren Inkassoagenten die Umwertung der bei ihnen 10 :1 abgewerteten Beträge fordern.

So einleuchtend es ist, daß in diesem Falle die Umwertung nicht zu Lasten des Beauftragten gehen kann, so schwer ist aber zu entscheiden, wo die Grenze liegt; denn es würde dem Prinzip der Aufrechterhaltung der Verbindlichkeiten widersprechen, wenn alle Forderungen aus Inkassomandaten 10:1 abgewertet würden. Für die von gewerblichen Inkassobüros einge-zogenen Beträge, sowie für die von Frachtführern, Spediteuren und der Deutschen Reichsbahn bei Aus-händigung von Sendungen eingezogenen Nachnahme-beträge hat die Deutsche Wirtschaftskommission die Auszahlung in voller Höhe für gerechtfertigt erklärt. Tatsächlich besteht auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Unterschied zwischen einem Inkasso-büro, das die ihm zedierten Beträge einzieht, und dem Handlungsagenten, der für seinen Geschäftsherrn die Kaufpreissumme kassiert. Der Handlungsagent besorgt gewissermaßen als Nebenerscheinung seiner auf den Warenverkauf gerichteten gewerblichen Tätigkeit mit dem Inkasso ein fremdes Geschäft, wird ebenso wie der die Urteilssumme in Empfang nehmende Anwalt als Vertreter für einen anderen tätig, beim gewerblichen Inkassobüro, dem die Nachnahmesendung aus-händigenden Spediteur oder Frachtführer ist dagegen die gewerbliche Tätigkeit mehr oder weniger stark auf diese Inkassoarbeiten ausgerichtet. Das entschei-dende Kriterium liegt jedoch in dem gleichsam mehr arbeitnehmerähnlichen Band, welches das zwischen Handlungsagent und Geschäftsherrn, Anwalt und Mandanten usw. bestehende Verhältnis wirtschaftlich in einem anderen Licht erscheinen läßt, als das Ver-hältnis zwischen Versender und Spediteur, Zedent und Zessionär. Handlungsagent und Anwalt behandeln die eingezogenen Gelder als Vermögen ihrer Auftraggeber, bewahren sie meist getrennt von eigenen Geldmitteln auf und verbuchen sie gesondert; sie sind zwar nicht * lediglich als Boten anzusehen, verwalten aber als Ver-treter fremdes Vermögen, eine „verlagerte Kasse“ für den Geschäftsherrn, den daher auch das Risiko der Abwertung treffen muß.

4. In verschiedenen Industrie- und Handelszweigen ist die Berechnung von Pfandgeldern zur Siche-rung des Anspruches auf Rückerstattung der mit-gelieferten Versandtara üblich. In ihrer Gesamtheit machen die vereinnahmten Pfandgelder bei den ein-zelnen Unternehmen oft einen erheblichen Betrag aus. Bei der Entscheidung, ob die vor der Währungsreform erhaltenen Pfandgelder bei einer Rückgabe der Ver-sandtara nach der Währungsreform voll oder abge-wertet zurückzugeben sind, ist davon auszugehen, daß es sich hier nicht um ein echtes Pfandverhältnis mit Pfandrecht an einer bestimmten Sache, sondern um die Hingabe von Geld als vertretbaren Sachen mit Verbrauchs- und Vermischungsbefugnis unter gleich-zeitiger Begründung der Verpflichtung, andere Sachen (Geld) gleicher Art und Menge zurückzugeben, han-delt. Als Geldschulden sind Pfandgelder daher trotz Abwertung beim Pfandgläubiger voll umzuwerten. Wirtschaftlich erscheint die volle Umwertung insofern gerechtfertigt, als auf Seiten des Pfandgebers für die Aufbringung des Kaufpreises und der Pfandgelder mitunter Kredite in Anspruch genommen wurden (z. B. bei größeren Getreidelieferungen in Säcken mit hohen Pfandgeldbeträgen), die voll zurückgezahlt werden müssen, während umgekehrt die Pfandgläubiger stel-lenweise mit den Pfandgeldern gearbeitet haben. Außerdem wird in vielen Fällen die gegen Rückzahlung des vollen Pfandgeldbetrages hereingenommene Ver-sandtara gegen erneute Pfandberechnung alsbald wie-der ausgeliehen, so daß sich ein Währungsverlust auf einen längeren Zeitraum (bis zur Ersatzbeschaffung für die Versandtara) verteilt. Ferner kann bei Über-schreitung der in den Anordnungen MI/47 und MI/48 der ehemaligen Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung bestimmten Rückgabefrist von 4 Wochen der Pfandgläubiger gegen die Forderung auf Pfand-geldrückgabe mit seiner Forderung auf die in den An- * Ordnungen festgesetzten Säumnisbeträge auf rechnen, die, da sie nicht den Charakter von Vertragsstrafen

haben, auch ohne Verschulden des Pfandschuldners an der verspäteten Rückgabe geltend gemacht werden können; liegt außerdem noch Verschulden vor, so kann ein die Säumnisbeträge übersteigender Währungsver-lust voll als Verzugsschaden aufgerechnet werden (vgl. m. 3 b).

5. Keine Schuldverpflichtungen sind die Kapital-anteile der Gesellschafter einer Personalgesell-schaft, die Geschäftsanteile einer GmbH oder die Ge-schäftsguthaben bei Genossenschaften. Diese unter-liegen selbstverständlich nicht der vollen Umwertung, sondern sind bei Personalgesellschaften gemäß Ab-schnitt VIII Ziffer 4 der Durchführungsbestimmungen entsprechend dem Währungsverlust des Unternehmens nach den Grundsätzen für die Gewinn- und Verlust-Verteilung, nicht anteilmäßig, herabzusetzen. Bei Ka-pitalgesellschaften erfolgt vorerst noch keine Kapital-herabsetzung, sondern der Währungsverlust geht zu Lasten freier und etwaiger gesetzlicher Rücklagen, wobei der die Rücklagen übersteigende Betrag zu-nächst auf ein besonderes Aktiv-Konto zu über-nehmen ist²⁷⁾.

Währungsreform und Zahlungsverkehr

i.

Die Frage der Gefahrtragung bei der Übermittlung von Geld hat im Zusammenhang mit der Währungs-reform erhöhte Bedeutung erlangt, da wohl das Geld — und die Geldforderungen gegen Banken und äh-nliche Institute — einer Umwertung unterlagen, Ver-bindlichkeiten jedoch mit einigen Ausnahmen unver-ändert blieben (VI Ziffer 18 der VO über die Wäh-rungsreform vom 21. 6. 1948, ZVOB1.1948 S. 220).

Nach § 270 Absatz 1 BGB hat der Schuldner im Zweifel Geld auf seine Kosten und Gefahr dem Gläu-biger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Schließt der Begriff „Gefahr“ im Sinne dieser Bestimmung auch die Gefahr des Wertverlustes in sich ein, die die Währungsreform für auf Reichsmark lautendes Geld und Geldforderungen gegen Kreditinstitute mit sich brachte?

Die Geldentwertung, die in der Inflation der Jahre 1920—23 eingetreten war, wurde als Gefahr im Sinne des § 270 Absatz 1 angesehen (Palandt, 3. Aufl., Anm. 2 c zu § 270 BGB). Es besteht kein Grund, die durch die Währungsreform eingetretene Veränderung des Reichsmarkwertes anders zu betrachten. Wenn auch die Geldentwertung der Inflationszeit ein wirtschaft-licher Vorgang und die Währungsreform 1948 eine behördlich angeordnete Maßnahme ist, so rechtfertigt das nicht, die beiden Vorgänge unterschiedlich zu behandeln. Die Gefahr der Währungsreform ist eine Gefahr, die keine anderen Auswirkungen haben kann als sonstige Gefahren, die der Schuldner tragen muß, obwohl er sie nicht zu vertreten hat.

Die von Habel (Gefahrtragung bei Geldüberweisung, NJ 1948 S. 76) gegen die herrschende Rechtsprechung angeführten Gründe sind wenig überzeugend. Die An-sicht, daß behördlich angeordnete Maßnahmen als eine „Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage“ gleich dem Wegfall der Vertragsgrundlage zu behandeln seien und deshalb die Vertragsverhältnisse oder wenigstens die Vertragsansprüche zerstört würden, führt zu un-haltbaren Ergebnissen. Es wäre notwendig, jedes ein-zelne Vertragsverhältnis auf Grund der neuen Lage neu zu ordnen. Für die Neuordnung würde jede Richt-linie fehlen. Die Berufung auf Treu und Glauben würde nicht ausreichen, eine befriedigende Lösung zu finden. Welche Instanz wäre außerdem berufen, über die Neuordnung zu entscheiden, wenn eine Einigung der Parteien nicht zustande kommt? Die ohnehin schon überlasteten ordentlichen Gerichte dürften dazu nicht in der Lage sein.

Hat der Schuldner dem Gläubiger in barem Gelde geleistet, so hat nach § 270 Absatz 1 BGB der Schuld-ner den Währungsverlust zu tragen, wenn die Wäh-rungsreform vor der Annahme durch den Gläubiger eingetreten ist.

Schwierigkeiten entstehen erst beim Überweisungs-verkehr. *^s

²⁷⁾ Vgl. § 3 der Verordnung über Bilanzwesen ZVOB1.1948, S. 522.